111. Nov. 1951

HELFT DEN BLINDEN!

Der Führhund für Blinde!

Beschaffung und Haltung.

Leitfaden für Fürsorger und Blinde

Herausgeber: Verwaltung des Prov.-Verbandes in Münster
– Landesfürsorgeverband –

LENTERS-DRUCK, DORTMUND

I.

Die Zuweisung eines Führhundes für Blinde.

1.) Personen, die das Augenlicht verloren haben oder deren Sehkraft so gering ist, daß sie sich in einer ihnen nicht vertrauten Umwelt ohne fremde Hilfe nicht zurecht finden können, erhalten aus Mitteln der öffentlichen Fürsorge einen Führhund, wenn sie

a) den Führhund zur Ausübung ihres Berufes, zur Erhaltung ihrer Arbeitsbefähigung, insbesondere für den Weg zur und von der Arbeitsstelle als Begleiter benötigen,

b) in anderen dringenden Fällen auf einen Führhund angewiesen sind und die örtliche Fürsorgestelle die Notwendigkeit anerkannt hat,

c) Hilfsbedürftigkeit nachweisen und ihnen der Erwerb eines Führhundes aus eigenen Mitteln nicht möglich ist.

Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Führhundes besteht nicht. Die Gesamtkosten (Kauf des Hundes, Ausbildung und Ausrüstung) werden vom zuständigen Bezirksfürsorgeverband und vom Landesfürsorgeverband je zur Hälfte getragen.

2.) Der Antrag auf Zuweisung eines Führhundes ist vom Blinden bei der örtlichen Fürsorgestelle bzw. dem Wohlfahrtsamt einzureichen. Diese Stelle prüft die Notwendigkeit und gibt den Antrag mit einer Stellungnahme über den zuständigen Bezirksfürsorgeverband, der die anteilmäßigen Kosten zusichert, an den Landesfürsorgeverband weiter. Nach Prüfung und Anerkennung des Antrages wird die Führhundschule für Blinde des Westfälischen Blinden-Vereins e. V., Dortmund, Ardeystraße 58, mit der Lieferung des Hundes beauftragt. Die Rechnung wird vom Landesfürsorgeverband beglichen, der den Kostenanteil vom Bezirksfürsorgeverband anfordert.

3.) Der Führhund bleibt Eigentum der Kostenträger. Der Besitzer ist zur sorgfältigen Pflege, guten Fütterung und Behandlung des Tieres und zur Instandhaltung der Ausrüstung sowie zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung verpflichtet. Der Führhund darf ohne Genehmigung der Kostenträger nicht verkauft und nicht vertauscht werden.

4.) Für die Zuweisung von Führhunden, Beratung der Führhundhalter, Betreuung und Beaufsichtigung der Pflege und Behandlung sind z. Zt. zwei Fachkräfte des Westfälischen Blinden Vereins e. V. als Beauftragte des Landesfürsorgeverbandes eingesetzt (Herr Franz Wittmann, Unna, Zechenstr. 3 und Herr Hermann Maiberg, Warendorf, Westkirchener Straße 2). Diese beiden Betreuer sind verpflichtet, Rat und Auskunft zu erteilen, für die

Beseitigung festgestellter Mängel zu sorgen und den Landesfürsorgeverband über den Stand der Haltung von Führhunden für Blinde zu unterrichten.

5.) Der Kauf geeigneter Hunde zur Ausbildung als Führhund ist ausschließlich Angelegenheit der Führhundschule für Blinde des Westfälischen Blinden-Vereins und der beiden Beauftragten in Führhundangelegenheiten. Diese stehen seit Jahren mit Hundezüchtern in Verbindung, die nur einwandfreie Tiere zu einem annehmbaren Preise liefern. Kosten für selbstbeschaffte Hunde werden aus öffentlichen Mitteln nicht mehr erstattet, da solche Tiere als Führhunde für Blinde meist ungeeignet sind.

6.) Die Ausbildung und Abrichtung der Tiere und die Einweisung der Blinden wird durch den bewährten Abrichter, Herrn Georg Westerburg, Leiter der Führhundschule für Blinde des Westfälischen Blinden-Vereins e. V., in Ausnahmefällen auch von den beiden Führhundbetreuern, vorgenommen. Es werden nur gut veranlagte und sorgfältig ausgebildete Führhunde geliefert. Trotzdem ist die Einarbeitung mit dem neuen Besitzer schwierig und erfordert vom Blinden Zeit, Geduld und Liebe. Gute und verständnisvolle Behandlung machen den Hund zum treuesten Begleiter und zum Beschützer des Blinden. Es ist verboten, das Tier zu schlagen.

7.) Die Kosten für die Beschaffung eines Führhundes für Unfallblinde mit Anspruch auf Unfallrente trägt die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Anträge der Unfallblinden sind daher entweder unmittelbar oder am zweckmäßigsten von den zuständigen Bezirksfürsorgeverbänden an die Berufsgenossenschaft zu richten.

Der Kriegsblinde hat Anspruch auf die Zuweisung eines Führhundes nach den Bestimmungen des Bundesversorgungsgesetzes.

8.) Die dieser Broschüre beigeheftete Erklärung hat der Blinde beim Empfang des Hundes unterschrieben der Führhundschule für Blinde des Westfälischen Blinden-Vereins in Dortmund, Ardeystraße 58 bzw. einem der beiden Betreuer (Abschn. I, Ziffer 4) zu übergeben.

II.

Die Haltung eines Führhundes für Blinde.

1.) **Unterbringung des Führhundes.**

Der Führhund braucht ein gutes, sauberes Lager in der Wohnung des Blinden. Als Lagerstätte genügt eine Kiste, die der Größe des Tieres entspricht und als Unterlage ein mit Farnkraut gefüllter Sack oder eine Kokosmatte. Der Ungeziefergefahr wegen sind keine Wolldecken als

Unterlagen zu verwenden. Muß das Tier – ausnahmsweise – im Zwinger untergebracht werden, so soll der Blinde den Rat des Führhundbetreuers einholen.

2.) **Pflege des Hundes.**

Bei der Zuteilung des Hundes wird dem Blinden eine Bürste und ein Striegel ausgehändigt. Damit soll er das Tier einmal täglich gründlich kämmen und bürsten. Mindestens alle 14 Tage ist ein Bad erforderlich. Zubereitung: 1 – 2 Eimer warmes Wasser (20 bis 25 Grad). ½ Päckchen Imi, 3% Kreolin zusetzen. Gründlich waschen. Anschließend mit lauwarmen Wasser abspülen und trocken abreiben. Haar durchkämmen, bevor es ganz trocken ist. Bei Ungeziefer „Jacutin" anwenden. Zur Jacutin-Behandlung muß das Fell trocken sein. Nach der Einstreuung des Puders darf das Tier drei bis vier Tage nicht gekämmt oder gebürstet werden.

„Gute Pflege ist halbes Futter!"

3.) **Die Fütterung.**

Führhund täglich dreimal füttern: morgens und abends kleinere Mengen, mittags Hauptration. Dem Futter wird zur Förderung der Knochenbildung etwas Viehlebertran beigegeben. Bestes Futter: Reis, Graupen, Haferfutterflocken, Kartoffeln und Gemüse (gekocht). Täglich 100 bis 150 Gramm Trockenfleisch (nur ungekocht). Mäßige Knochenbeigabe.

4.) **Krankheiten des Hundes und deren Behandlung.**

Krankheiten treten seltener auf, wenn der Führhund gut gepflegt und richtig gefüttert wird. Wichtig ist aber, daß eine Erkrankung rechtzeitig erkannt wird. Der Hund ändert dabei sein übliches Verhalten. Die Augen werden trübe. In jedem Falle ist es Pflicht des Hundehalters, durch Postkarte den nächstgelegenen Führhundbetreuer des Landesfürsorgeverbandes unter kurzer Angabe der Krankheitserscheinungen zu verständigen. In ganz dringenden Fällen ist der nächste Tierarzt zu benachrichtigen.

Nachstehend die wichtigsten Krankheiten und ihre Behandlung in Stichworten:

a) **die Wurmkrankheit:**

Häufigste Krankheit, namentlich bei jungen Hunden.

Abhilfe: Wurmkuren mit Reichert- oder Astinol-Tabletten. Gebrauchsanweisung in der Schachtel. 24 Stunden vor der Kur keine Futtergabe, dann einen Hering (abgewaschen, nicht gewässert). Nach einer Stunde 5 bis 6 Tabletten, kurz darauf nochmals einen halben Hering.

Besonders beachten: Tabletten so tief in den Hals legen, daß der Hund sie schlucken muß und sie nicht kauen kann. Wirkung zeigt sich nach einer Viertel- bis nach einer Stunde. Bei Erbrechen hilft Bewegung des Hundes an der Leine. Bei hartnäckigen Fällen sofort weitere 5 bis 6 Tabletten eingeben. Kur nach drei bis vier Wochen wiederholen. Kot nach Bandwurm- und Peitschenwürmern untersuchen.

b) **Hautkrankheiten:**

Sie treten größtenteils durch Vernachlässigung der Haar- und Hautpflege auf. An eitrigen und wunden Stellen Haare entfernen. Baden in starkem Sodawasser mit Kreolin-Zusatz. Trocknen lassen, mit Brennspiritus einreiben. Auch zu empfehlen bei **Räude:** Behandlung mit „Tierarzt-Diffine's Ernolin" oder Räudecreme. Tierarzt in Anspruch nehmen. **Ansteckungsgefahr für Menschen!!**

c) **Staupe:**

Bei dieser Erkrankung muß sofort der Führhundbetreuer benachrichtigt werden, der die genaue Anweisung zur Behandlung gibt.

d) **Ohrenkrankheiten:**

Entstehen nicht, wenn die Ohren des Tieres regelmäßig wöchentlich einmal mit 1 Teelöffel voll Brennspiritus gründlich gereinigt werden.

e) **Augenkrankheiten:**

Treten meist vor und nach der Staupe, aber auch bei Erkältungen auf. Bindehautentzündung sehr häufig (Bindehaut gerötet). Behandlung mit „Tierarzt Diffine's Augenwasser".

f) **Vergiftungen:**

Solange rohe Vollmilch eingeben, bis Erbrechen aufhört. Auf jeden Fall sofort den Führhundbetreuer benachrichtigen.

g) **Blasenleiden:**

Oft Blut im Urin. Kräftigen Petersilientee kochen, 3 mal am Tage warm (Tasse voll) mit einem richtigen Wermutschnaps (nicht Essenz) eingeben.

h) **Scheiden- und Gebärmutterentzündung:**

Ausspülungen mit 30 – 32 Grad warmen Wasser unter Zusatz von 1 % Kreolin.

III.

Schlußwort

Die Zuweisung von Führhunden an Blinde ist eine allgemeine Fürsorgeaufgabe, die den Bezirksfürsorgeverbänden obliegt. Der Landesfürsorgeverband beteiligt sich freiwillig an den Kosten für die erstmalige Beschaffung von Führhunden, da er ebenfalls daran interessiert ist, daß Blinde, sofern sie eine Tätigkeit außerhalb des Hauses ausüben, ihren Arbeitsplatz erreichen können. Alle Kosten für die Unterhaltung des Hundes, die Instandsetzung der Hundeausrüstung und die tierärztliche Behandlung müssen vom Bezirksfürsorgeverband getragen werden. Die Kosten für die Entlohnung der beiden Führhundbetreuer, deren Reisen zu den Führhundhaltern usw. trägt der Landesfürsorgeverband.

Der blinde Führhundhalter soll wissen, daß nur ein gut behandeltes und sorgfältig gepflegtes Tier ein guter Begleiter sein kann. Wenn die vorstehenden Ausführungen gewissenhaft beachtet werden, dann sind die von der öffentlichen Fürsorge bewilligten Mittel nutzbringend angelegt.

Den unschätzbaren Wert des Führhundes für den Blinden zeigt sehr eindrucksvoll der vom „Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht" in Witten und Dortmund gedrehte Film „Der Blinde und sein Hund", der bei allen Kreisbildstellen vorrätig ist und über den ein reichhaltig bebildertes Filmbeiheft erschienen ist. Das Filmbeiheft kann zum Preise von DM 0,50 beim Westfälischen Blinden-Verein e. V., Witten-Bommern, Auf Steinhausen, angefordert werden.

....., den ..... 195 .....

Erklärung!

Am heutigen Tage habe ich durch Herrn .....

den Führhund ..... erhalten.

Ich verpflichte mich,

1.) den gelieferten Hund sorgfältig zu pflegen, gut zu füttern, ordnungsmäßig zu behandeln und unterzubringen,
2.) die übergebene Ausrüstung pfleglich zu behandeln und instandzuhalten,
3.) dem Beauftragten des Landesfürsorgeverbandes und des Bezirksfürsorgeverbandes jeder Zeit die Möglichkeit einer Überprüfung der Haltung des Hundes zu geben.

Ich bin unterrichtet worden, daß

a) das Tier Eigentum der öffentlichen Fürsorge bleibt und Tausch oder Verkauf des Tieres ohne Zustimmung der Kostenträger unstatthaft ist,
b) bei Erkrankungen sofort der Beauftragte des Landesfürsorgeverbandes in Führhundangelegenheiten, in dringenden Fällen außerdem ein Tierarzt zu benachrichtigen ist,
c) der Hund nicht für andere Zwecke als zu meiner Führung benutzt werden darf,
d) der Hund an den Führhundbetreuer zurückgegeben werden muß, wenn er zur Blindenführung nicht mehr notwendig ist.

Die „Befehlsworte" und die Broschüre „Der Führhund für Blinde" sind mir ausgehändigt worden.

.....

(Unterschrift)

..... , den ..... 195 .....

Erklärung!

Am heutigen Tage habe ich durch Herrn .....

den Führhund ..... erhalten.

Ich verpflichte mich,

1.) den gelieferten Hund sorgfätig zu pflegen, gut zu füttern, ordnungsmäßig zu behandeln und unterzubringen,
2.) die übergebene Ausrüstung pfleglich zu behandeln und instandzuhalten,
3.) dem Beauftragten des Landesfürsorgeverbandes und des Bezirksfürsorgeverbandes jeder Zeit die Möglichkeit einer Überprüfung der Haltung des Hundes zu geben.

Ich bin unterrichtet worden, daß

a) das Tier Eigentum der öffentlichen Fürsorge bleibt und Tausch oder Verkauf des Tieres ohne Zustimmung der Kostenträger unstatthaft ist,
b) bei Erkrankungen sofort der Beauftragte des Landesfürsorgeverbandes in Führhundangelegenheiten, in dringenden Fällen außerdem ein Tierarzt zu benachrichtigen ist,
c) der Hund nicht für andere Zwecke als zu meiner Führung benutzt werden darf,
d) der Hund an den Führhundbetreuer zurückgegeben werden muß, wenn er zur Blindenführung nicht mehr notwendig ist.

Die „Befehlsworte" und die Broschüre „Der Führhund für Blinde" sind mir ausgehändigt worden.

.....

(Unterschrift)

Die 10 Bitten der Blindenführhunde.

1. Bitte – Streichelt uns nicht!
   Ihr lenkt uns ab und erschwert unsere Arbeit.
2. Bitte – Lockt uns nicht!
   Wir müssen, wo es auch sei, bei unserem Herrn bleiben.
3. Bitte – Helft nur durch Zuruf!
   Anfassen oder Führen macht uns unsicher.
4. Bitte – Achtet auf Eure Hunde!
   Ihr schützt uns so vor Belästigungen.
5. Bitte – Verletzt uns nicht durch Neugierde!
   Ihr kränkt unseren Herrn.
6. Bitte – Gebt den Weg frei!
   Ihr haltet uns sonst unnötig auf.
7. Bitte – Verwirrt uns nicht durch Anstoßen!
   Unser Herr verliert sonst die Sicherheit.
8. Bitte – Beachtet die Verkehrsvorschriften!
   Ihr bringt uns sonst in Gefahr.
9. Bitte – Autofahrer nehmt Rücksicht!
   Wir sind nicht so schnell.
10. Bitte – Erkennt uns rechtzeitig!
    Unsere Herren tragen eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten, und unser Geschirr ist mit zwei roten Kreuzen gekennzeichnet.

Die 10 Bitten der Blindenführhunde.

1. Bitte – Streichelt uns nicht!
   Ihr lenkt uns ab und erschwert unsere Arbeit.
2. Bitte – Lockt uns nicht!
   Wir müssen, wo es auch sei, bei unserem Herrn bleiben.
3. Bitte – Helft nur durch Zuruf!
   Anfassen oder Führen macht uns unsicher.
4. Bitte – Achtet auf Eure Hunde!
   Ihr schützt uns so vor Belästigungen.
5. Bitte – Verletzt uns nicht durch Neugierde!
   Ihr kränkt unseren Herrn.
6. Bitte – Gebt den Weg frei!
   Ihr haltet uns sonst unnötig auf.
7. Bitte – Verwirrt uns nicht durch Anstoßen!
   Unser Herr verliert sonst die Sicherheit.
8. Bitte – Beachtet die Verkehrsvorschriften!
   Ihr bringt uns sonst in Gefahr.
9. Bitte – Autofahrer nehmt Rücksicht!
   Wir sind nicht so schnell.
10. Bitte – Erkennt uns rechtzeitig!
    Unsere Herren tragen eine gelbe Armbinde mit drei schwarzen Punkten, und unser Geschirr ist mit zwei roten Kreuzen gekennzeichnet.